

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 30 (1973)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Raumplanerische Aufgaben können nicht zentral erfüllt werden

**Autor:** Baschung, Marius

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-782011>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Von Oberrichter Marius Baschung, Stellvertreter des Delegierten für Raumplanung, Bern<sup>1</sup>

# Raumplanerische Aufgaben können nicht zentral erfüllt werden

Aus der Sicht meiner neuen Tätigkeit als Stellvertreter des Delegierten für Raumplanung möchte ich Ihnen einige Gedanken und Anregungen über die künftigen Aufgaben der Regionalplanungsgruppe vortragen. Nach der Lektüre des Jahresberichts 1971/72 der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz (RPGNW) scheint mir dies wünschbar zu sein, haben sich doch der Arbeitsausschuss und der Vorstand — laut Jahresbericht — mit der Frage auseinandergesetzt, ob ihre Vereinigung überhaupt noch Aufgaben zu erfüllen habe, «die eine Weiterexistenz zu rechtfertigen mögen». — Man stellt die Frage nach neuen Zielsetzungen. Hierüber hat der erweiterte Arbeitsausschuss am 17. August 1972 in Olten mit dem Präsidenten und Direktor der VLP und dem Sprechenden diskutiert. Welches sind also die künftigen Aufgaben der Regionalplanungsgruppe?

1. Zurzeit wird in der ständerätslichen Kommission das neue Raumplanungsgesetz beraten. (Inzwischen sind die Beratungen abgeschlossen. Red.) Seit dem Frühjahr 1972 ist in Bern das zukünftige Raumplanungsamt im Aufbau begriffen und bereits kräftig an der Arbeit. Neue Planungsorganisationen im Bund und in den Kantonen sind entstanden. So haben sich in der Mehrzahl der Kantone in den letzten Jahren amtliche Planungsstellen gebildet, die einen Teil der früher von den Regionalplanungsgruppen betreuten Aufgaben übernommen haben. Auch sind mancherorts Regionalplanungsvereine oder vereinzelte Zweckverbände entstanden, um die gemeinsame Planung mehrerer benachbarter Gemeinden an die Hand zu nehmen. Für manche Sektionen sind dadurch eigene Impulse teilweise verlorengegangen.

Angesichts all dieser neuen Gegebenheiten stellen sich heute viele allen Ernstes die Frage, ob darob die bisherigen überregionalen und nationalen Vereinigungen überflüssig geworden seien. Es wäre falsch, zu glauben, dass inskünftig die raumplanerischen Aufgaben zentral, gleichsam vom Kommandopult aus erfüllt werden könnten. Niemals dürfen wir uns einbilden, neue Gesetze und neue Ämter seien hinreichend, um die Ziele der Raumplanung zu realisieren. Bedenken wir, dass die Planung von Menschen betrieben wird, die ihre eigenen Interessen mit Interessen anderer konfrontiert sehen. Gegensätze

menschlicher Interessen bestehen auf allen Stufen, vom einzelnen bis zum Landesinteresse. Vergegenwärtigen wir uns die Kollisionen im Verhältnis des Grundeigentümers zum sogenannten öffentlichen Interesse, oder der Gemeinden gegenüber kantonalen oder regionalen Interessen — und schliesslich jene der Kantonsvertreter gegenüber anderen Kantonen oder nationalen Interessen.

Innerhalb dieser Spannungsbereiche bedarf es dauernder Anstrengung, alle von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass das Gesamtinteresse dem Einzelinteresse vorangeht. Immer wird es Aufgabe überregionaler und nationaler Vereinigungen sein, diese Lehre unablässig zu «verkündigen».

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Raumplanung ist in der breiten Öffentlichkeit noch viel zu wenig verbreitet. Vielfach begegnet man dem unverholenen Misstrauen, die Raumplanung beschere unserem Lande nichts anderes als Hochhäuser. Noch fehlt es offensichtlich an der so dringend notwendigen Instruktion und Information mit einem möglichst breiten Wirkungsbereich. Die Informationsstäbe der Verwaltung genügen keineswegs. Th. Guggenheim stellt in seinem Gutachten vom 8. Juni 1971 mit Recht fest, dass bei diesen Verwaltungsinformationen keine Gewissheit für Objektivität bestehe. Die Information an die politische Ebene dürfe nicht ausschliesslich von solchen technisch-organisatorischen Stellen ausgehen. Er fordert die Bildung einer neutralen Informationsstelle, die «gegenüber politischen Instanzen, Verwaltungsstellen und Interessenvertretern eine unabhängige Stellung haben muss», wobei sie auch der Nachrichtenübermittlung zwischen der technisch-organisatorischen Ebene und der politischen Ebene dienen könnte.

An der Instruktion und Information müssen auch «ausseramtliche» Organisationen mitarbeiten. Diese sind zum Teil freier, und daher werden ihre «ungebundenen» Äusserungen besser aufgenommen. Vereinigungen wie die VLP und die Regionalplanungsgruppe verfügen über tiefe und verbreitete Wurzeln in den parlamentarischen Gremien der Kantone und des Bundes, vor allem aber in den Exekutivbehörden auf kantonaler und kommunaler Stufe. Nicht minder wichtig sind die freien Mitglieder, seien es nun Fachleute oder Laien. Diese Kräfte sollten für die Meinungsbildung, ich möchte sagen, für die «Macht der Ueberzeugung», die für die Planung ja die sicherste Basis darstellt, gewonnen und geeignet werden. Die politische Aufgabe ist

bekanntlich schon früher von den Regionalplanungsgruppen als primär erkannt und verstanden worden. Schöne Erfolge von nationaler Tragweite sind denn auch nicht ausgeblieben. Ich erinnere nur daran, dass die Gruppe Nordostschweiz massgebend daran beteiligt war, dass dem Bund die Kompetenz übertragen wurde, für den Bau von Nationalstrassen zu sorgen. In diesem politischen Bereich sollen sich die Regionalplanungsgruppen — gleich wie die VLP — um sachlich begründete politische Vorstösse bemühen. Damit kann irrational motivierten Strömungen und Bewegungen am besten entgegengewirkt werden. Die vertiefte Sachkenntnis muss sich vermehrt auf dieses Ziel hin ausrichten.

Solche Zielsetzungen erfordern aber innerhalb der Vereinigungen eine möglichst geschlossene und vollständige «Horizontalinformation». Also muss auch in dieser Hinsicht vermehrt gewirkt werden, was voraussetzt, dass jedes in einem Gruppendenken befangene «Sonderzüglein» ausgeschaltet wird. Neue Wege zur Förderung der Information innerhalb der Vereinigungen werden im Jahresbericht der RPG-NO (Ausbau «plan») aufgezeigt.

Bei politischen Zielsetzungen darf man bekanntlich nie zu hoch greifen. Eine Raumplanungsgruppe erfüllt ihre Aufgabe schon dann, wenn sie in der Lage ist, im Jahr etwa fünf bis zehn Gemeinden behilflich zu sein. Dies könnte durch nebenamtliche Sekretäre geschehen, die in engem Kontakt mit der VLP stehen, etwa durch junge Planer oder Anwälte. Das Generationenproblem darf einer solchen Mitarbeit nicht hinderlich im Wege stehen, was seitens der Gemeindevertreter freilich einige Aufgeschlossenheit voraussetzt.

2. Ganz abgesehen von diesen allgemeinen Aufgaben, die für die Planungsgruppen von gleich grosser Wichtigkeit sind, stellen sich im Hinblick auf das Raumplanungsgesetz wesentlich neue Aufgaben. Zu diesem aktuellen Aufgabenbereich gehören:

- die Mithilfe und Unterstützung der Kantone bei der Ausarbeitung von Gesamt- und Teilrichtplänen (RPG Art. 6ff., 11ff.)
- die Förderung der Koordination unter den Kantonen (Art. 46)
- Instruktionskurse in Zusammenarbeit mit der VLP im regionalen (Rechts-)Bereich
- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Leitbilder (Art. 22)
- Stellungnahme zu Sachplanungen des Bundes und der Kantone

<sup>1</sup> Referat, gehalten an der Generalversammlung der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz vom 7. November 1972 in Solothurn.

- Dokumentation und Information für die Gemeinden
- Mitarbeit bei der Lösung besonderer Planungsprobleme im regionalen Bereich, wie:
- Festlegung überregionaler Siedlungsschwerpunkte
- Teilrichtpläne der Besiedlung, des Verkehrs und der Versorgung
- Vorschläge und Anregungen an kantonale und eidgenössische Behörden aus dem Aspekt der Region.

3. Schliesslich haben sich die Regionalplanungsgruppen — wie bereits angedeutet — auch mit ihren eigenen organisatorischen Problemen zu befassen, insbesondere mit der Koordination der regionalen Verbände. Naturgemäss brauchen nicht alle Planungsgruppen gleich organisiert zu sein, dies wäre auch gar nicht richtig; denn es gibt Gruppen, die ein durchaus eigenes Gepräge haben, und das ist recht so. Ich denke vielmehr an die Vielfalt kleiner Organisationen, die in regionalen Verbänden zusammengefasst werden sollten. Namentlich sollten die von benachbarten Gemeinden gebildeten neuen Regionalplanungsvereine oder Zweckverbände unter einer Dachorganisation vereinigt werden. Mit den kleinen Regionalorganisationen sollte Kontakt gepflegt werden, um sie zum Beitritt und zur Zusammenarbeit mit unseren Gruppen einzuladen. Der Bericht der VLP-Geschäftsleitung vom 18./19. August 1972 präsentierte wertvolle und praktische Organisationsgrundsätze, denen ich mich nur anschliessen kann. Für die Änderung der Grenzziehung zwischen Regionalplanungsgruppen wird die Einsetzung einer Kommission vorgeschlagen. Der Erfahrungsaustausch, mit dem die Raumplanungsgruppe NW seinerzeit begonnen hat, wäre wieder aufzunehmen und zu intensivieren. Wie die Bündner Vereinigung könnten auch andere Gruppen für das Bauen, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung usw. Musterreglemente herausgeben. Auch könnten sich die Gruppen vermehrt für die Förderung des Wohnungsbaus durch die Kantone und Gemeinden einsetzen, ferner mit der Besteuerung von gehortetem erschlossenem Bauland. Jede Regionalplanungsgruppe wird sich selber bestimmte Schwerpunkte setzen müssen und einzelnen Problemen die Priorität einräumen; denn all diese Aufgaben können ja niemals gleichzeitig gelöst werden. — Es fehlt in der Tat nicht an Aufgaben! Von der Sache her kann man meines Erachtens die Notwendigkeit einer Regionalplanungsgruppe gar nicht zur Diskussion stellen. Ihre Existenzberechtigung hängt einzig von ihrer Tätigkeit ab. Das richtige Rezept für die Aktivität liegt in ihrer Eigenständigkeit und Bereitschaft zur Koordination mit den andern Gruppen. Das Heil kann nicht in einem Zentralismus in Bern erblickt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Gutachten Stüdeli hinweisen. Den Regionalplanungsgruppen kommt in allen Teilen unseres Landes eine grosse und schöne Aufgabe zu. Ich vertraue darauf, dass die Gruppen ihre künftigen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit mit Mut und Zuversicht anpacken.

# Die ETH Zürich stellt vor

**Heinrich Kunz, dipl. Architekt ETH, neuer ordentlicher Professor für Architektur und Bauplanung, Direktor des Instituts für Hochbauforschung**

pd. Heinrich Kunz, geboren 1922 in Amriswil TG, von Uster und Meilen, absolvierte eine Lehre als Hochbauzeichner und bestand bereits ein Jahr nach dem Lehrabschluss die Eidgenössische Maturitätsprüfung. 1946 schloss er das Architekturstudium mit dem ETH-Diplom ab. Nach einem beruflichen Aufenthalt in Schweden wurde er als Stadtplanarchitekt nach Luzern berufen und eröffnete 1948 in Zürich ein eigenes Architekturbüro. Er wurde 1949 Hauptlehrer für bautechnische Fächer am Technikum Winterthur, wo er zuletzt als Vorstand der Abteilung Hochbau wirkte. Seit 1957 unterrichtete er als Lehrbeauftragter an der Abteilung für Architektur der ETH Zürich. Während in seiner Büropraxis eine beachtliche Reihe von öffentlichen und privaten Bauten entstand, war Professor Kunz als Ortsplaner verschiedener Gemeinden sowie als Planungsleiter der Region Winterthur und Umgebung tätig. Mit aktuellen Problemen des Wohnungsbaus beschäftigte er sich als Präsident der Technischen Kommission des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen. Er setzte sich in zahlreichen Vorträgen für eine verantwortungsbewusste Ausübung des Architektenberufs ein. Neben dem in dritter Auflage erschienenen Lehrbuch «Bauleitung/Baukosten» hat er zahlreiche Abhandlungen und Expertisen verfasst. Als Inhaber der neuerrichteten ordentlichen Professur für Architektur und Bauplanung möchte Professor Kunz die Ausbil-



dung der Architekten im Sektor der Baurealisierung noch weiter vertiefen und damit einen dringend notwendigen Beitrag zur Optimierung des gesamten Bauprozesses leisten. Der zukünftige Vorlesungszyklus in den obersten zwei Semestern sowie die Mitwirkung in Übungen und Seminarien tendieren darauf hin, schon beim Studieren das Verständnis für die Belange des operativen Bauens zu fördern. Da auch im Bauwesen die Lehre ohne Forschung nur beschränkte Lebensaussichten hat, ist Professor Kunz gleichzeitig mit der Leitung des Instituts für Hochbauforschung (HBF) beauftragt worden. Seine Vorstellungen über die zukünftigen Aufgaben des Instituts zielen auf eine interdisziplinäre Behandlung aller Elemente des Bauens und des Gebauten hin, wobei nicht zuletzt auch der Benutzer des Bauwerks zu berücksichtigen ist. Die wissenschaftliche Erarbeitung bautechnischer, organisatorischer, soziologischer und ökonomischer Erkenntnisse soll zu zuverlässigen Methoden und Regeln führen, die dann als Entscheidungshilfe bei der Planung und Ausführung von Hochbauten dienen. Professor Kunz hat sein Amt am 1. Oktober 1972 angetreten.

## Geographisches Institut der Universität Zürich

Auf Beginn des Sommersemesters 1972 habilitierte sich an der Universität Zürich Dr. Hans Elsasser für das Gebiet der angewandten Geographie mit besonderer Berücksichtigung von Planungsfragen. Durch seine Tätigkeit am ORL-Institut der ETH Zürich wird er eine wertvolle Verbindung zwischen Universität und ETH herstellen.